

## Kran- und Slipordnung

1. Juli 2022

1. Boote werden nur gekrant und geslippt, wenn eine gültige Bootshaftpflicht vorhanden ist. Am Slipp- bzw. Krantag ( jährlich im Frühjahr ) ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und zu dokumentieren. Zusätzlich ist die Kran- und Slipordnung durch den Eigner zu unterschreiben.
2. Die Kran- und Slipaktionen sind Gemeinschaftsarbeiten, die auf gegenseitiger Hilfe beruhen und sind keine Arbeitsstunden im Sinne der Beitragsordnung. Die Teilnahme der Bootseigner, oder einem von ihm verantwortlichen Beauftragten, über den jeweils festgelegten Zeitraum der Kran- und Slipaktion, mit Vor- und Nachbereitung, ist Pflicht. Im Krankheitsfalle oder bei ernstlicher Verhinderung muss die Leitung informiert werden, um Absprachen über den Kran- bzw. Slipverlauf zu ermöglichen.
3. Die Reihenfolge und die Standorte der Dickschiffe und Jollen wird vorher von der Leitung, dem Kran-Team und Hallenverantwortlichem festgelegt. Dabei können einzelne Wünsche der Bootseigner berücksichtigt werden, sofern diese rechtzeitig geäußert werden.
4. Der für die Sicherung der Kranarbeiten notwendige Hilfssteg muss spätestens einen Tag zuvor, frühestens eine Woche zuvor, montiert sein. Termin und Zeit für diese gemeinsame Arbeit der Bootseigner wird benannt.
5. Mit den Vorbereitung auf das Kranen, das Aufstellen der Trailer, Lagerböcke und Pallungen durch die Bootseigner, ist frühestens eine Woche vor dem Krantermin zu beginnen. Das Legen der Maste hat spätestens am Vortag zu erfolgen. Am Krantag selbst muss die Vorbereitung bereits abgeschlossen sein.
6. Beim Kranen und Slippen ist Umsicht und Besonnenheit oberstes Gebot. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten beim Kranen ist verboten. Den Weisungen, des für den Kran- bzw. Slippvorgang Verantwortlichen, ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Der Bootsseigner oder ein autorisierter Vertreter garantiert, dass sein Boot nach Art und Gewicht für das Kranen geeignet ist. Er legt fest, wie sein Schiff zu heben, zu bewegen, abzustellen und zu pallen ist. Er trifft alle Entscheidungen, die sein Boot unmittelbar betreffen. Der Beauftragte ist vor dem Kranen bzw. Slippen dem Verantwortlichen ausdrücklich zu benennen.
8. Der Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot zu jeder Zeit auf dem Winterstellplatz einen sicheren Stand hat.
9. Der Umlagerungstermin für die Jollen in der Halle ist der 3. Samstag im Januar.